



Pa. 71.
2.



EDICT,

Daß aus

Gr. Königlichem Majestät

Lande

Kein Betreffende

nach Sachsen

verführet werden soll.

De dato Berlin/ den 21. Jul. 1719.

B E R L I N /

Druckts Christoph Süßmich/ Königl. Preuß. Hof- Buchdr.



Wir **Friedrich**
Wilhelm / von Gottes
Gnaden König in Preus-

sen / Marggraf zu Brandenburg / des H. Rö-
mischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst / Souve-
rainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, in
Selbern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pomern /
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu
Grossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden / Cammin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Mörs /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohen-
stein / Secklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Mar-
quis zu der Wehre und Blisingen / Herr zu Ravensstein / der Lande
Rostock / Stargard / Lauenburg / Büton / Arlay und Breda &c. &c.
Thun kund und sügen hiermit zu wissen / daß Wir bis anhero miß-
fällig wahrnehmen müssen / was gestalt in Unfern Provinztzien und
Landen der Preysß des Getreydes merklich angestiegen / und ob Wir
zwar aus Landes-Väterlicher Vorsorge alle Unsere Magazine
öffnen / und daraus an jedermann alles benöthigte Brodt-Korn
um leidlichen Preysß verkauffen lassen ; So haben Wir jedoch zu
Unserer merklichen Empfindung sehen müssen / daß diesen allen ohn-
geachtet der Preysß des Getreydes sich wenig oder gar nicht geändert
hat. Wie Uns nun solches in Ansehung Unser getreuen Unterthanen
ins besondere der Armuth / gar nahe gehet / da zumahl ein CON-
siderabler Vorrath desselben annoch in Unfern Landen ist / auch
an den mehresten Orten eine glückliche Erndte zu hoffen stehet /
überdem aber Uns bedenklich geschienen / daß Chur-Sachsen / mit-
telst eines öffentlichen Patents vom 1sten dieses / die Ausführe
des Getreydes gänzlich verbothen hat. Als seynd wir aus Lan-
des-Väterlicher Vorsorge bewogen worden / um den besorglich hö-
her

her ansteigenden Preyß des Getreydes und andern daher erwachsenden Inconveniengien vorzukommen / die Ausfuhr alles Getreydes/ an Rogken / Weizen/ Gerste/ Hafer und Erbsen/ auch Heyde-Korn und Wicken nach Sachsen/ gänglich zu untersagen und zu verbietthen/ dergestalt/ daß/ so sich diesem Unsern Verboth zuwieder jemand unterstehen solte/ etwas von obspecificirten Getreyde/ unter welchen Vorwand es immer seyn mag/ nach Chur-Sachsen entweder immediatè oder durchs Anhältische und andern angränzenden Dertern zu verführen/ nicht allein das Getreyde/ Pferde/ Wagen/ Schiff und Geschirr verlohren und confisciret/ sondern auch der Eigenthümer/ und wer sich sonst darzu gebrauchen lassen solte/ am Leibe nachdrücklich gestraffet werden soll. Damit aber um so viel mehr ein leidlicher Preyß des Getreydes in unsern Landen wiederhergestellt/ und Unsere gnädigste Intention erreicht werde; So wollen und befehlen wir hierdurch ausdrücklich/ daß alle diejenige/ welche einen Vorrath an Getreyde haben/ schuldig und gehalten seyn sollen/ den vierdten Theil desselben binnen den nächsten vier Wochen in die ihnen nahe an gelegenen oder andere Uns zugehörige Städte zum feilen Rauff zu bringen/ und alda um Marktgängigen Preyß zu verkauffen/ auch den Rest des ausgeschütteten Getreydes/ ausgenommen was zur eigenen Haushaltung nöthig/ in denen folgenden Monathen des lauffenden Jahres loßzuschlagen.

Es ist auch über dem allen Unser gnädigster Wille/ daß alle diejenige/ welche Brandtwein zu brennen berechtiget seyn/ bis zu anderweiter Verordnung ein mehrers nicht/ als den vierdten Theil dessen/ was sie bisher debitiren können/ von nun an zu brennen sich nicht unterstehen sollen/ es sey dann daß sie erweislich aus frembden Landen Getreyde herein gebracht/ wovon ihnen Brandtwein zu brennen unverwehret seyn soll.

Wie wir nun dieses alles in der Absicht veranstaltet/ damit Unserer Lande Bestes dadurch befördert/ und durch Abwendung besorglicher Theurung der Armuth geholffen werde; Als befehlen
Wir

Wir allen Unfern Prælaten/ Grafen/ Herren/ benen von der Rit-
terſchaft/ Landes- und Ampts-Haupt-Leuten/ Land- und Steuer-
Räthen/ Bürgermeiſtern und Brambten/ wie auch Zoll- und AC-
cis-Bedienten / nebst allen Unfern Unterthanen und sonst jeder-
männiglich hiermit in Gnaden/ jedoch alles Ernstes/ sich diesen al-
len gemäß zu betragen/ die unter sich habende Creyß- Policeny- und
Zoll-Bereuter/ auch andere dergleichen Bediente zu fleißiger Auf-
ſicht anzumuntern/ und die Contraventiones ſofort gehörigen
Orts anzuzeigen/ damit Unſer allergnädigſten Intention gemäß
hierunter verfahren werden könne. Zu mehrerer Uhefund deſſen
haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben/ mit Un-
ſern Rönigl. Inſiegel zu bedrucken/ zu jedermans Nachricht in
Druck zu befördern/ und überall zu affigiren gnädigſt befohlen.
So geſchehen und gegeben zu Berlin/ den 21. Julii 1719.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow.

Kg 4215

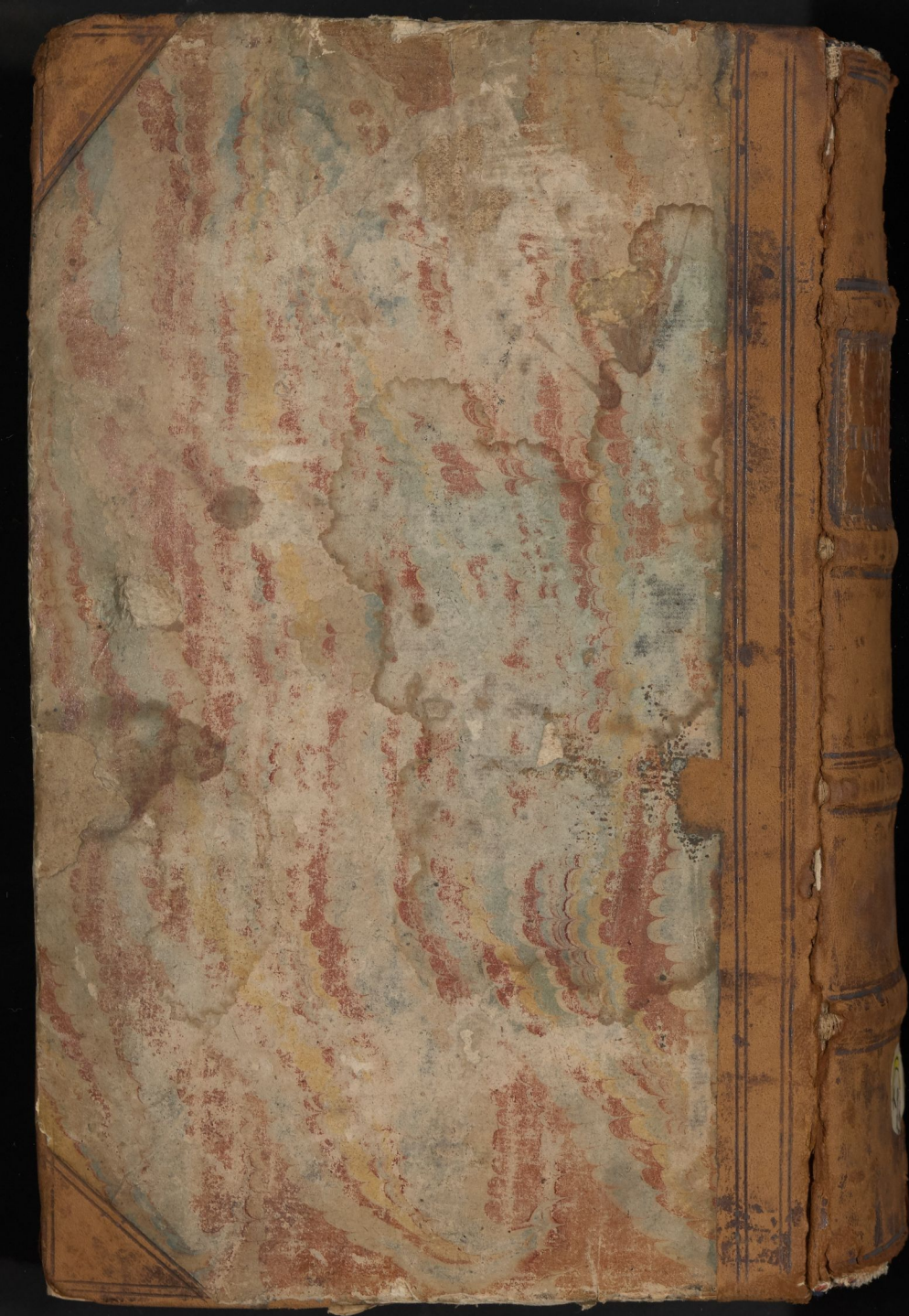
(2) 4°

KD 18



KD 17

21



EDICT,

Daß aus

Sr. Königlichem Majestät

Lande

Betreffende

Sachsen

hret werden soll.

Berlin/ den 21. Jul. 1719.

B E R L I N /

Süßmilch/ Königl. Preuß. Hof- Buchdr.

